Kann der Eigentumsherausgabeanspruch ohne gleichzeitige Übertragung des Eigentums abgetreten werden?

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Otto Hellmuth Wegner
Referendar in Berlin

Berichterstatter:
Professor Dr. Leonhard

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Kurhessische Verlagsdruckerei, Marburg-Lahn

Inhaltsüberſicht.

I. Die rechtliche Natur des Eigentumsherausgabeanſpruchs und ſein Verhältnis zum Eigentum.

a) Die Anſprüche des Rechtslebens.

Von den Anſprüchen des Rechtslebens kommt im Rahmen der vorliegenden Erörterung nur der zivilrechtliche Anſpruch in Betracht.

b) Anſpruch und Forderung.

Anſpruch und Forderung ſind miteinander identiſch; mit dem Entſtehen der Forderung entſteht auch der Anſpruch.

c) Anſpruch und abſolutes Recht.

Anſpruch und abſolutes Recht decken ſich nicht; der dingliche Anſpruch entſteht erſt durch die Verletzung des abſoluten Rechts.

d) Obligatoriſcher und dinglicher Anſpruch.

Der Unterſchied zwiſchen obligatoriſchem und dinglichem Anſpruch beruht nicht allein auf ihrer verſchiedenen Entſtehungsweiſe, ſondern vor allem in der Verſchiedenheit des Zweckes. Der obligatoriſche Anſpruch bezweckt eine Verſchiebung der beſtehenden Rechtsverhälltniſſe gemäß der obigatoriſchen Verpflichtung. Der dingliche Anſpruch bezweckt die Erhaltung des beſtehenden Rechtszuſtandes.

e) Eigentumsanſpruch und Eigentum.

Das Eigentum iſt das umfaſſendſte Herrſchaftsrecht. In dem ſeinem Inhalt entſprechenden urſprünglichen Zuſtand befinden ſich Eigentum und Beſitz in einer Hand. In dem Augenblick, in dem der Beſitz vom Eigentum getrennt wird, entſteht der Eigentumsanſpruch, der auf Wiederherſtellung des urſprünglichen Zuſtandes gerichtet iſt.

II. Die Abtretbarkeit des Eigentumsherausgabeanſpruchs.

a) Die Möglichkeit der Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruches ergibt ſich aus § 413 BGB.

b) Die Form der Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruchs.

Die Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruchs erfolgt durch einfachen formloſen Vertrag des Eigentümers mit ſeinem Vertragsgegner.

c) Die Wirkungen der Abtretung im allgemeinen.

Die Abtretung iſt ein abſtraktes Rechtsgeſchäft, das den Rechtserfolg unmittelbar herbeiführt.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

III. Die Unmöglichkeit der Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruches ohne Eigentumsübertragung.

a) Daß die Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruches auch zu anderen Zwecken als dem der Uebereignung erfolgen könne, iſt aus verſchiedenen Geſichtspunkten nachzuweiſen verſucht worden.

1) Die ſelbſtändige Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruches werde im § 931 BGB. vorausgeſetzt.

Aus dem Umſtande, daß in § 931 BGB. als Erſatz für die Uebergabe die Abtretung des Eigentumsanſpruchs zum Zwecke der Uebereignung zugelaſſen ſei, wird der Schluß gezogen, daß die Abtretung des Eigentumsanſpruchs auch zu anderen Zwecken erfolgen könne, und man ſtützt ſich insbeſondere darauf, daß in § 1032 BGB gemäß § 931 BGB. der Eigentumsanſpruch zum Zwecke der Beſtellung eines Nießbrauchs abgetreten werden könne. Dabei wird verkannt, daß es im § 1032 BGB. ſich nur um eine „entſprechende" Anwendung des § 931 handelt und der Eigentumsanſpruch in Wahrheit garnicht abgetreten wird.

2. Die Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruches zu anderen Zwecken als dem der Uebereignung ſei praktiſch notwendig, um bei der Einräumung eines perſönlichen Rechts an einer Sache, die der Eigentümer nicht im unmittelbaren Beſitz habe, die Uebergabe zu erſetzen. Insbeſondere ſei ſie im Grundſtücksrecht von großer Bedeutung.

Derſelbe Erfolg wird aber durch die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht erzielt.

3) Die Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruchs zu anderen Zwecken als dem der Uebereignung ergebe ſich aus dem Zweck des § 255 BGB.

Dabei wird der Zweck des § 255 BGB verkannt; denn dieſer Paragraph will gerade eine Bereicherung des Geſchädigten verhindern. Eine Bereicherung würde aber vorliegen, wenn der Geſchädigte trotz der Abtretung des Eigentumsanſpruchs neben dem ihm geleiſteten Erſatz auch noch das Eigentum behielte.

b) Dagegen ſprechen verſchiedene Gründe gegen eine Abtretung des Eigentumsherausgabeanſpruchs ohne Eigentumsübertragung.

1) Die ſelbſtändige Abtretung des Eigentumsanſpruchs iſt begrifflich unmöglich.

Eigentum und Eigentumsanſpruch ſind untrennbar — in dem Augenblick, in dem der Eigentümer das Eigentum verliert, erliſcht der aus ſeinem Eigentum fließende Eigentumsanſpruch — verbunden.

Durch die ſelbſtändige Abtretung des Eigentumsanſpruchs würde dieſer aber vom Eigentum getrennt, und das Eigentum würde entwertet. Der Eigentümer könnte die Sache nicht mehr

herausverlangen und Einwirkungen Dritter nicht mehr verhindern.

2) Die Abtretung des Eigentumsherausgabeanspruchs zu anderen Zwecken als dem der Uebereignung ist mit dem Wesen der Abtretung unvereinbar.

Eine Abtretung bezweckt den dauernden Uebergang eines Rechts und entzieht dem Zedenten die Verfügung über das abgetretene Recht. Bei der selbständigen Abtretung des Eigentumsanspruchs wäre aber der abgetretene Anspruch der Verfügung des Zedenten nicht entzogen. Durch Aufgabe seines Eigentums könnte der Zedent den abgetretenen Eigentumsanspruch vernichten.

3) Die Abtretung des Eigentumsherausgabeanspruchs ohne Eigentumsübertragung ist vom praktischen Gesichtspunkt aus für sämtliche Beteiligten unzweckmäßig.

c) Ergebnis: Der Eigentumsherausgabeanspruch kann nur zum Zwecke der Uebereignung abgetreten werden.